

Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Leading Learning Health Care Organisations

13. Dezember 2017

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Leading Learning Health Care Organisations, die vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin (ISPM) der Universität Bern angeboten werden. Es führt zur Erteilung der Abschlüsse „Certificate of Advanced Studies in Clinical Research in Health Care Organisations, Universität Bern (CAS CRHCO Unibe)“, „Certificate of Advanced Studies in Leadership in Health Care Organisations, Universität Bern (CAS LHCO Unibe)“, „Certificate of Advanced Studies in Managing Medicine in Health Care Organisations, Universität Bern (CAS MMHCO Unibe)“ sowie des Titels „Master of Advanced Studies in Leading Learning Health Care Organisations, Universität Bern (MAS LLHCO Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Die Studiengänge werden vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin getragen. Das Institut setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengänge

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Medizinerinnen und Mediziner und andere Berufsgruppen mit leitenden Funktionen in Spitälern,

ambulanten Einrichtungen und weiteren Health-Care-Einrichtungen, die Ihre Führungskompetenz erweitern möchten.

Ziele

Art. 5 *MAS in Leading Learning Health Care Organisations*: Die Teilnehmenden können in Ergänzung zu den Lernzielen der CAS CRHCO, CAS LHCO und CAS MMHCO

- a die Entwicklungen in und rund um die organisierte Krankenbehandlung und deren Bedeutung in der Gestaltung und Führung von Health-Care-Einrichtungen nachvollziehen,
- b ihre eigenen Erwartungen und Vorstellungen vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen reflektieren sowie deren Konsequenzen für die eigene Tätigkeit verstehen und damit Chancen und Risiken für mögliche Strategien besser einschätzen,
- c die Bedeutungen der Vielfalt und Komplexität der Entwicklungen und der möglichen Optionen im eigenen Arbeitskontext und in der eigenen Führungspraxis für sich und andere berücksichtigen,
- d die Bedeutung des Lernens medizinischer Organisationen einschätzen und kennen Möglichkeiten der Unterstützung eines daten- und evidenzgestützten Lernens und Entwickelns von Health-Care-Einrichtungen.

Umfang, Struktur und Inhalt

Art. 6 ¹ *CAS in Clinical Research in Health Care Organisations*. Der Studiengang umfasst 15 ECTS-Punkte und setzt sich wie folgt zusammen:

- a 8 Grundlagen-Module zu je 3 Tagen (12 ECTS-Punkte),
- b 2 Wahl-Module zu je 3 Tagen (3 ECTS-Punkte),
- c je 1 schriftliche und 1 mündliche Prüfung.

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Einführung in die Epidemiologie,
- b deskriptive Statistik und Grundlagen der inferentiellen Statistik,
- c Einführung in Software für Datenmanagement und statistische Analyse,
- d Regressionsmodelle in der klinischen Epidemiologie: lineare, logistische, Cox- und Poisson-Regression,
- e diagnostische Studien und Test-and-Treat-Strategien,
- f prognostische Studien und prognostische Modelle,
- g randomisierte klinische Studien,
- h systematische Reviews und Meta-Analysen,
- i Wahlmodule: Vertiefungen in statistischen und epidemiologischen Methoden, Health Technology Assessment, Schreiben von Forschungsanträgen sowie Publizieren von wissenschaftlichen Artikeln.

Art. 7 ¹ *CAS in Leadership in Health Care Organisations*. Der Studiengang umfasst 15 ECTS-Punkte und setzt sich wie folgt zusammen:

- a 6 Kursmodule zu je 3 Tagen (9 ECTS-Punkte),
- b Transfergruppentreffen (1.5 ECTS-Punkte),

c CAS-Projektarbeit (4.5 ECTS-Punkte).

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a effektives Leadership: Evidenz und Erfahrung (Stand der Forschung, Entwicklung und heutige Konzepte, Assessment und Selbst-Entwicklung),
- b organisierte Krankenbehandlung: der Zusammenhang von Führung, Teamwork, Organisierung (Design) und Outcome,
- c Entwicklungslinien in der organisierten Krankenbehandlung: Designing Modern Care,
- d Besonderheiten von Spitälern und anderen Health-Care-Einrichtungen, Konsequenzen für Führen und Managen,
- e Polykontextualität und Ungewissheit als zentrale Bezugsprobleme professionellen Handelns – das Balancieren unterschiedlicher Anforderungen im klinischen Setting und in der Führung,
- f die Eigenlogik der Medizin: die Entwicklung medizinischen Handelns im Zusammenspiel von Wissenschaft, Lehre und Klinik,
- g Steuerung in sozialen Systemen: die Dynamiken von Gruppen; Teams, Netzwerke, Hierarchien und ihre Bedeutung für Führung,
- h Handeln und Entscheiden in komplexen Systemen: kognitive und emotionale Herausforderungen; Möglichkeiten und Stolpersteine,
- i Strategie, Change und Innovation in Health-Care-Einrichtungen in Verbindung mit Evidenzorientierung,
- k die Person der Führenden: Selbstmanagement.

Art. 8 ¹ *CAS in Managing Medicine in Health Care Organisations*. Der Studiengang umfasst 15 ECTS-Punkte und setzt sich wie folgt zusammen:

- a 6 Kursmodule zu je 3 Tagen (9 ECTS-Punkte),
- b Transfergruppentreffen (1.5 ECTS-Punkte),
- c CAS-Projektarbeit (4.5 ECTS-Punkte).

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Medizin und Management: Entwicklungen des Managements und der Medizin, aktuelle Konzepte der Steuerung von Organisationen in ihrer Bedeutung für Health-Care-Einrichtungen; Möglichkeiten managerialer Steuerung medizinischer Leistungen.
- b Performance- und betriebswirtschaftliche Steuerung: Finanzierung und finanzielle Führung der Krankenbehandlung, Kennzahlen und Performance Measurement Systeme, Vergütungsformen in den verschiedenen Versorgungsbereichen, Wirkungen und Nebenwirkungen von Steuerungssystemen, Lernen und Nicht-Lernen in Organisationen.
- c Strategische Führung: strategisches Denken in der Unternehmensführung, organisierten Krankenbehandlung und ihre Konsequenzen für strategisches Management, Bedeutung und Rollen von Politik und Verwaltung für Strategien von Organisationen im Gesundheitssystem, Versorgungsforschung und strategische Führung von Health-Care-Einrichtungen.

- d Management des Wandels: Erfolgsfaktoren von Change Management, aktuelle Veränderungsansätze in Organisationen des Gesundheitssystems, Personalmanagement, Informationstechnologien, e-Health und EPD in der Krankenbehandlung, Lernen in und von Organisationen.
- e Studienreise: Erfahrungen aus internationalen Kontexten, Unterschiede und Gemeinsamkeiten verschiedener Managementansätze, Selbstreflexion eigener Erfahrungen.
- f Synthese: Zusammenführen der thematischen Stränge, eigene Fälle bearbeiten.

Art. 9 ¹ *MAS in Leading Learning Health Care Organisations*. Der Studiengang umfasst 60 ECTS-Punkte. Er setzt sich zusammen aus den CAS-Studiengängen CAS in Clinical Research in Health Care Organisations, CAS in Leadership in Health Care Organisations, CAS in Managing Medicine in Health Care Organisations sowie einem MAS-Modul im Umfang von 3 ECTS-Punkten und der MAS-Arbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

² Inhaltlich werden in Ergänzung zu den Themen der CAS CRHCO, CAS LHCO und CAS MMHCO die folgenden Themen abgedeckt:

- a Interdependenzen zwischen Entwicklungen der Medizin, Trends in der (ökonomischen und regulierenden) Versorgungs-Steuerung sowie zukünftiger Managementansätze für Health-Care-Einrichtungen,
- b Bedeutungen der Versorgungsforschung und datengestützter Evidenz für Steuerung von Spitälern und anderen Gesundheitsorganisationen,
- c Lernende medizinische Organisationen: Möglichkeiten wirksamen Handelns der verschiedenen Akteure im differenzierten System,
- d Neue Tarif- und Vergütungs-Konstrukte und deren Einfluss auf die organisierte Krankenbehandlung,
- e Die organisierte Krankenbehandlung von morgen: Szenarien einer Zukunft und deren Konsequenzen für Spitäler und andere Health-Care-Einrichtungen.

Studienpläne

Art. 10 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Lehrkörper

Art. 11 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 12 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung
und Reporting

Art. 13 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

Art. 14¹ Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- a *CAS in Clinical Research in Health Care Organisations*: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss.
- b *CAS in Leadership in Health Care Organisations* und *CAS in Managing Medicine in Health Care Organisations*: Voraussetzung für die Zulassung sind ein Hochschulabschluss sowie Führungserfahrung von mindestens zwei Jahren.
- c *MAS in Leading Learning Health Care Organisations*: Voraussetzung für die Zulassung sind ein Hochschulabschluss sowie Führungserfahrungen von mindestens zwei Jahren.

Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

Art. 15 Die in den CAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert. Die im MAS-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.

Teilnehmendenzahl

Art. 16¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 17¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen eines Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 80% absolviert worden sein. Darüber

hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 18 ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

² *CAS in Clinical Research in Health Care Organisations*: Die Leistungskontrollen umfassen die Leistungsnachweise zu den Modulen sowie eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus der Analyse einer klinischen Studie mit Bericht und Diskussion der Resultate anhand einer Liste von Fragen.

³ *CAS in Leadership in Health Care Organisations und CAS in Managing Medicine in Health Care Organisations*: Die Leistungskontrolle besteht aus einer praxisorientierten Projektarbeit, die individuell, zu zweit oder in Gruppen durchgeführt werden kann; in den beiden letzten Fällen muss der Beitrag der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewiesen sein.

⁴ *MAS in Leading Learning Health Care Organisations*: Die Leistungskontrolle besteht aus:

- a den Leistungskontrollen des *CAS in Clinical Research in Health Care Organisations*,
- b den Leistungskontrollen des *CAS in Leadership in Health Care Organisations*,
- c den Leistungskontrollen des *CAS in Managing Medicine in Health Care Organisations* sowie
- d der MAS-Arbeit.

⁵ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁶ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in Weisungen geregelt.

⁷ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁸ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten

und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 19 ¹ Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

² Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

³ Ist eine Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens drei Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 20 Die Regelstudienzeit für die CAS-Studiengänge beträgt zwei Jahre. Die maximale Studienzeit beträgt drei Jahre. Die Regelstudienzeit für den MAS-Studiengang beträgt sechs Jahre. Die maximale Studienzeit beträgt acht Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Abschlüsse

Art. 21 ¹ Folgende Abschlüsse können verliehen werden:

- a „Certificate of Advanced Studies in Clinical Research in Health Care Organisations, Universität Bern (CAS CRHCO Unibe)“,
- b „Certificate of Advanced Studies in Leadership in Health Care Organisations, Universität Bern (CAS LHCO Unibe)“,
- c „Certificate of Advanced Studies in Managing Medicine in Health Care Organisations, Universität Bern (CAS MMHCO Unibe)“,
- d „Master of Advanced Studies in Leading Learning Health Care Organisations, Universität Bern (MAS LLHCO Unibe)“.

Die Abschlüsse werden von der Medizinischen Fakultät ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

² Ein Abschluss wird erteilt, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

³ Die MAS-Diplomierten haben vor Ausstellung des Abschlusses die CAS-Zertifikate zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteile des MAS-Titels sind.

⁴ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁵ Die CAS-Abschlüsse bzw. der MAS-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁶ Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-

Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁷ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 22 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 23 ¹ Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen. Die Programmleitung setzt die Kursgelder der einzelnen Studiengänge in folgendem Rahmen fest:

- a CAS in Clinical Research in Health Care Organisations, CAS in Leadership in Health Care Organisations, CAS in Managing Medicine in Health Care Organisations: jeweils zwischen CHF 10'000 bis CHF 14'000 pro Studiengang.
- b MAS in Leading Learning Health Care Organisations: CHF 6'000 bis CHF 10'000. Hinzu kommen die Kursgelder für die einzelnen CAS-Studiengänge.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss des Studienganges ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 300 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 24 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Studienprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,

- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Entscheid über die Verleihung der Abschlüsse,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge,
- h Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

³Die Programmleitung setzt sich zusammen aus der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors des ISPM, aus zwei weiteren akademischen Mitgliedern der Geschäftsleitung des ISPM, aus zwei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät der Universität Bern und den Studienleitungen. Die Programmleitung kann ein bis zwei weitere Angehörige der Universität Bern und/oder Vertretende von externen Organisationen in die Programmleitung aufnehmen. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt.

⁴Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind, wovon zwei Mitglieder Angehörige der Universität Bern sein müssen, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 25 ¹ Die Studienleitungen werden vom ISPM bestimmt.

²Die Studienleiterinnen oder Studienleiter sind verantwortlich für die operative Leitung der jeweiligen Studiengänge mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zu einem Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,

weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 26 ¹ Die Verfügungen der Medizinischen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen

ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 27 Teilnehmende, welche den Zertifikatskurs Leadership in Organisationen des Gesundheitssystems vom 12. Juni 2013 vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen ihren Studiengang gemäss dem Reglement vom 12. Juni 2013 ab.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 28 Das Reglement für den Zertifikatskurs Leadership in Organisationen des Gesundheitssystems vom 12. Juni 2013 und das Reglement für den Zertifikatskurs Clinical Epidemiology vom 8. Juli 2015 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 29 Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2018 in Kraft.

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 13.12.2017

Der Dekan

Prof. Dr. Hans-Uwe Simon

Vom Senat genehmigt:

Bern, 29.05.2018

Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann